



LS.16.04-03-02-09-V03

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 80/22

nach § 19 GeschO

 Betr.: **Kirchliches Gesetz zum Klimaschutz in der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg, Änderung Artikel 1 § 4**

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die nachstehenden Änderungen für das Klimaschutzgesetz zu prüfen und entsprechend einzuarbeiten.

§ 4

Klimaschutzkonzept

Neufassung (1):

(1) Der Oberkirchenrat stellt durch Fortentwicklung des vorhandenen Klimaschutzkonzeptes alle fünf Jahre eine Bestandsanalyse mit einer ersten Fortschreibung im Jahr 2023 ein aktuelles Klimaschutzkonzept für die Evangelische Landeskirche in Württemberg auf, das in einer Art Roadmap die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 3 Absatz 1 benennt.

Ergänzung (2) um Punkt 6:

Das Klimaschutzkonzept umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Zwischenziele und Vorschläge zur Reduktion der Treibhausgase für die Bereiche Gebäude, Mobilität, Ernährung und Beschaffung,
2. Benennung von Einsparpotenzialen für die Bereiche Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Ernährung,
3. Vorschläge für die Kompensation von nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen,
4. Vorschläge zur Novellierung von Vorschriften zur Treibhausgasreduktion und
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.
6. Vorschläge zur Klimafreundlichen Nutzung von Wald- und Bodennutzung

Stuttgart, 25. November 2022

Christoph Schweizer